

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Alkotest auf Privatgrund, Schneeräumungspflicht von Gehsteigen sowie Geltungsumfang des Begriffes „Werktag“ im Zusammenhang mit einem Halte- und Parkverbotsschild.

Alkotest in einer Wohnung

Über einen Pkw-Lenker wurde gem. § 5 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 1 lit b StVO eine Geldstrafe verhängt, weil er in seiner Wohnung einen Alkotest durch einen Gendarmeriebeamten verweigert hatte. Der Beschwerdeführer bestritt zunächst, das Kfz auf einer öffentlichen Straße gelenkt zu haben. Darüber hinaus gab er an, zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Ablegung der Atemluftprobe überzeugt gewesen zu sein, einer derartigen Verpflichtung auf Privatgrund nicht nachkommen zu müssen; deshalb liege ein unverschuldeter Rechtsirrtum iS des § 5 Abs. 2 VStG vor. Er bestritt allerdings nicht, im Zuge der Amthandlung Alkoholisierungsmerkmale aufgewiesen zu haben.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, „*er sei vom Gasthaus H... gekommen*“, lag es für die Behörde auf der Hand, dass er das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hatte. Da er die Alkoholisierungsmerkmale nicht bestritten hatte, reichte für die Behörde der bloße Verdacht aus, dass der zum Alkotest aufgeforderte Fahrer bereits während des Lenkens alkoholisiert gewesen sei. Hinsichtlich der Rechtsfrage, ob sich jemand in seiner Wohnung einem Alkotest unterziehen muss, verwies die Behörde auf ein früher ergangenes Erkenntnis (VwGH 94/02/0298). Das Höchstgericht sprach sich für eine Verpflichtung aus, einer verlangten Atemluftprobe nachzukommen –



Halteverbot an Werktagen: Der Samstag gilt nach wie vor als „Werktag“.

sogar im Fall eines rechtswidrigen Eindringens des Gendarmeriebeamten in die Wohnung des Kfz-Lenkers. Der Alkotest darf auch auf Privatgrund nicht verweigert werden, zumal in der StVO nicht angeordnet ist, dass die Aufforderung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr erfolgen muss. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer aufgrund der Aufforderung durch das Straßenaufsichtsorgan jedenfalls Zweifel an seiner – unrichtigen – Rechtsansicht haben müssen.

VwGH 2002/02/0049,
19.11.2004

Samstag: „Werktag“?

Über einen Kfz-Lenker wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 62 Euro verhängt, weil er sein Kraftfahrzeug an einem Samstag im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt hatte. Dem Vorschriftszeichen war eine Zusatztafel beigegeben mit der Aufschrift: „Werktags 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenom-

men Fahrzeuge der Botschaft von Ecuador“.

Der Beschwerdeführer bestritt zwar nicht die Tat, brachte aber vor, dass die Geltungsdauer durch die Beschränkung des Halte- und Parkverbots auf Werktagen nicht näher präzisiert worden sei; aus dem Verbotsschilden gehe nicht hervor, dass das Halte- und Parkverbot auch an Samstagen gelte. Ein bereits zu dieser Thematik ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1972, dass unter „Werktag“ jeder Tag verstanden werde, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sei, habe sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch gestützt. Inzwischen habe sich der allgemeine Sprachgebrauch dahin verändert, dass der Samstag nicht mehr als Werktag angesehen werde.

Der Verwaltungsgerichtshof folgte dieser Ansicht nicht und sah sich daher auch nicht veranlasst, von der bestehenden Rechtsansicht abzugehen. Selbst das *Österreichische Wörterbuch*, 38. Auflage,

(Neubearbeitung) versteht unter einem „Werktag“ einen „Wochentag – im Gegensatz zu Sonntag und Feiertag“. Die Beschwerde wurde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2004/02/0378,
25.2.2005

Schneeräumungspflicht von Gehsteigen

Mit Bescheid des Gemeinderats wurde der Antrag eines Bürgers auf Entbindung von der Schneeräumungspflicht für die Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr sowie ab 18 Uhr vor seiner eigenen Liegenschaft gemäß § 93 Abs. 4 StVO abgewiesen. Die Behörde begründete die Abweisung damit, dass die Liegenschaft des Bürgers am Ortsrand zwar in der Zeit von 6 bis 8 Uhr und nach 18 Uhr wenig frequentiert sei, jedoch durch den Tourismus im Ort Fußgänger und Sportler fallweise auch im Winter die betreffende Gemeindefußstraße in der angegebenen Zeit benützten. Darüber hinaus diene die Gemeindefußstraße als einzige Zufahrtsstraße in ein Tal, in dem sich zwei Einfamilienhäuser, mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe und drei Ferienhäuser befinden. Deshalb herrsche an dieser Stelle auch in der angegebenen Zeit Fußgängerverkehr.

§ 93 Abs. 1 und Abs. 4 StVO sehen vor:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirt-

schaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. ...

(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung

a) die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigungen gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken; ...

Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen den Bescheid mit der Argumentation, dass erstens nicht feststehe, ob es sich um eine Gemeinde- oder Landesstraße handle, zweitens sei es für einen Fußgänger aufgrund der besseren Sicht jedenfalls sicherer, auf der Fahrbahn zu gehen, weil ein Gehsteig nicht vorhanden sei und drittens sei von der Behörde nicht geprüft worden, von wem, wie oft und auf welcher Seite diese Straße benützt werde.

Der VwGH folgte den Argumenten des Beschwerdeführers nicht. Zunächst wurde festgestellt, dass die

Prüfung der Frage, ob die „Erfordernisse des Fußgängerverkehrs“ (§ 93 Abs. 4 StVO) eine Einschränkung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 StVO zulassen, unabhängig von der Frage zu beurteilen ist, von „welchen“ Fußgängern die Straße benützt wird bzw. ob aus Sicht des Beschwerdeführers die Benützung der anderen Straßenseite für die Fußgänger „sicherer“ sei. Nicht relevant ist auch der Umstand, wie viele Fußgänger diese Straße benützen, selbst wenn davon auszugehen ist, dass die betroffene Stelle nur „wenig“ oder „fallweise“ benützt wird. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich deutlich von einem VwGH-Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, zumal damals davon ausgegangen worden war, dass der Gehsteig in den Wintermonaten (überhaupt) nicht benützt werde. Weiters dürfe der § 76 Abs. 1 zweiter Satz StVO nicht übersehen werden. Danach haben Fußgänger, sofern keine Gehsteige oder Gehwege vorhanden sind, das Straßenbankett und – wenn auch dieses fehlt – den äußeren Fahrbahnrand zu benützen.

Würde nun die Behörde dem Antrag des Beschwerdeführers folgen, so wären die Fußgänger bei entsprechender Schneelage im angegebenen Zeitraum gezwungen, § 76 Abs. 1 zweiter Satz StVO zuwider zu handeln, was somit nicht Inhalt des § 93 Abs. 4, erster Teilsatz StVO sein kann. Ob es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs zuließe, dem Antrag Folge zu geben, ist unerheblich.

Die Beschwerde wurde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abgewiesen.

*VwGH 2005/02/0020,
25.02.2005*

Christina Fichtinger



DR. JOHANNES FEICHTINGER

ÖFFENTLICHER NOTAR

FABRIKSGASSE 6

2620 NEUNKIRCHEN

TEL.: 02635/62437, 62797, FAX: 62707-5

E-Mail: notar.feichtinger@netway.at



DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien

Bartensteingasse 16

Tel. 01 / 405 83 03

Fax 01 / 405 83 04-72